

# Statuten des Vereins

## „Diversity Care Wien“ Pflege, Betreuung, Begleitung

### §1 Name und Sitz

---

- (1) Der Verein führt den Namen „Diversity Care Wien“ – Pflege, Betreuung, Begleitung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Wien.

### §2 Zweck

---

- (1) Der Verein bezweckt die individuelle Pflege, Betreuung und Begleitung von allen Personen mit Pflegebedarf.
- (2) Schwerpunktmäßig sind dies Mitglieder folgender Zielgruppen:
  - a. HIV-positive und an AIDS erkrankte Menschen
  - b. Aktuell oder früher Abhängigkeitserkrankte
  - c. Angehörige der LGBTI Community
  - d. Personen mit Migrationshintergrund
- (3) Besonderes Augenmerk wird auf biographieorientierte und kultursensible Pflegeangebote mit Berücksichtigung der jeweiligen Herkunfts- und Lebenswelten gelegt.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und versteht seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar mildtätig, wohltätig und gemeinnützig im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung.
- (5) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

### §3 Tätigkeiten

---

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel verwirklicht werden:

- (1) Öffentliches Eintreten gegen Diskriminierung und Ausgrenzung von an AIDS erkrankten Menschen
- (2) Verbesserung des HIV-spezifischen Pflege- und Betreuungsangebotes
- (3) Zusammenarbeit und Vernetzung mit nationalen und internationalen Organisationen und Interessensvertretungen mit Schwerpunkt im Bereich HIV/AIDS
- (4) Öffentliches Eintreten für die spezifischen Pflege- und Betreuungsbedürfnisse von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen
- (5) Öffentliches Eintreten für die spezifischen Pflege- und Betreuungsbedürfnisse von Menschen aus der LGBTI Community
- (6) Öffentliches Eintreten für die spezifischen Pflege- und Betreuungsbedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund
- (7) Unterstützung von betreuenden Angehörigen/FreundInnen durch Beratung und Bereitstellung entsprechender Angebote sowie die Vernetzung bestehender Informations-, Beratungs- und Selbsthilfeangebote
- (8) Vorträge und Veranstaltungen zu den Schwerpunktangeboten des Vereines
- (9) Fortbildungsangebote für mit der Durchführung der Pflege betraute Berufs- und Personengruppen;
- (10) Sozial- sowie gesundheitspolitische Aktivitäten zur Förderung der Interessen der auf Unterstützung und Pflege angewiesenen Menschen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (1) Leistungskostensätze des Fond Soziales Wien
- (2) Spenden des Vereines Aids Life für HIV-positive Menschen
- (3) Sonstige Spenden und Subventionen
- (4) Mitgliedsbeiträge
- (5) Vermächnisse und Schenkungen
- (6) Erträge aus Veranstaltungen (Flohmärkte u.a.)

## ***§4 Arten der Mitgliedschaft***

---

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die regelmäßig ihren Mitgliedsbeitrag entrichten und vom Vorstand eingeladen wurden ordentliche Mitglieder zu werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die freiwillig einen erhöhten Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Personen, die auch gleichzeitig freie oder angestellte MitarbeiterInnen von Diversity Care Wien sind, sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Ebenso sind Mitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit, wenn dies vom Vorstand genehmigt wird.
- (6) Personen, die freie oder angestellte MitarbeiterInnen von Diversity Care Wien sind, können Mitglieder sein, dies ist jedoch nicht zwingend. Nach Beendigung ihrer Mitarbeit ist eine weitere Mitgliedschaft möglich.

## ***§5 Erwerb der Mitgliedschaft***

---

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen, mündigen Personen werden, ebenso auch juristische Personen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder gegebenenfalls die Geschäftsführung im Auftrag des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Durch jedwede Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Vermittlung an KlientInnen, ebenso kein Anspruch auf Betreuungsleistungen.

## ***§6 Beendigung der Mitgliedschaft***

---

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum nächstfolgenden Monatsersten schriftlich oder mündlich den GeschäftsführerInnen erklärt werden.
- (3) Der Vorstand/die Geschäftsführung kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

## ***§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder***

---

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht. Sie können vom Vorstand Auskünfte über bestimmte Vereinsangelegenheiten verlangen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und kein Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen oder Zweck des Vereines Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (4) Der Vorstand/die Geschäftsführung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder gänzlich erlassen.

## §8 Vereinsorgane.

---

- (1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14), die GeschäftsführerInnen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## §9 Die Generalversammlung

---

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens zweijährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1) Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen gerechnet ab:
  - a. den diesbezüglichen Beschlüssen des Vorstandes *oder*
  - b. der ordentlichen Generalversammlung *oder*
  - c. ab der Vorlage des Mitgliederantrages *oder*
  - d. des Verlangens der RechnungsprüferInnen beim Vorstand statt.
- (3) Zu jeder Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder die durch ihn beauftragte Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email eingelangt sein. Die eingereichten Tagesordnungspunkte sind der Generalversammlung zur Beschlussfassung über eine Ergänzung der Tagesordnung vom Vorstand vorzulegen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Stimmberechtigung bei Abstimmungen haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten kann. Ein Mitglied, das sowohl eine natürliche als auch eine juristische Rechtspersönlichkeit besitzt, kann bei Abstimmungen nur eines von beiden Stimmrechten wahrnehmen.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer VertreterInnen (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen des Statuts und der Beschluss zur Auflösung des Vereines, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (9) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel durch offene Stimmabgabe. Über Antrag eines Mitgliedes und diesbezüglicher Beschlussfassung durch die Generalversammlung haben jedoch die jeweiligen Wahlen oder Beschlussfassungen in geheimer Stimmabgabe zu erfolgen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die Schriftführung. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Das Protokoll über die Beschlüsse und Abstimmungen in der Generalversammlung liegt an einem für alle Mitglieder zugänglichen Ort spätestens zwei Wochen nach der Generalversammlung zur Einsichtnahme und eine allfällige Herstellung von Kopien auf.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

---

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Berichte der Rechnungsprüfer
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder RechnungsprüferInnen mit dem Verein
- (5) Entlastung des Vorstandes

- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (7) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- (8) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## §11 Der Vorstand

---

- (1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau/dem Obmann, der Schriftführerin/dem Schriftführer und dem Finanzvorstand.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine/ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.  
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist die Geschäftsführung, sofern auch diese verhindert ist, die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.  
Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt bis zu zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei Verhinderung von der Schriftführung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ansonsten darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die Schriftführung oder das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (8) Pflegefachaufsicht, ärztliche Leitung und Geschäftsführung werden vom Vorstand zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Berichterstattung eingeladen.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne Mitglieder von der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (11) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11 Abs. 9) oder Rücktritt (§ 11 Abs. 10)

## §12 Aufgaben des Vorstandes

---

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten, die auch auf die Geschäftsführung übertragen werden können:
  - a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und deren Vorlage an die Generalversammlung zur Beschlussfassung
  - b. Vorbereitung der Generalversammlung
  - c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und Vorlage von Berichten und Anträgen an die Generalversammlung
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
  - g. Regelmäßige Information der Mitglieder über Vereinsaktivitäten

### ***§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung***

---

- (1) Die Geschäftsführung und die Obfrau/der Obmann vertreten den Verein bei vermögenswerten und nicht vermögenswerten Dispositionen nach außen. Rechtsgeschäfte werden nach dem Vier-Augen-Prinzip geschlossen. Entweder unterzeichnen beide GeschäftsführerInnen oder ein/e GeschäftsführerIn und die Obfrau/der Obmann. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung im Vorhinein. Dienstverträge der Geschäftsführung werden von der Obfrau/dem Obmann und einem zweiten Vorstandsmitglied unterfertigt.
- (2) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung in Übereinstimmung mit der Geschäftsführung Anordnungen zu treffen.
- (3) Die Schriftführung hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsangelegenheiten zu unterstützen. Ihr unterliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (4) Der Finanzvorstand/die Geschäftsführung ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung verantwortlich.

### ***§14 Die Rechnungsprüfer***

---

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9, 10 und 11 sinngemäß.

### ***§15 Die Geschäftsführung***

---

- (1) Der Verein hat eine/n oder zwei (duale Geschäftsführung) GeschäftsführerInnen. Die GeschäftsführerInnen sind unentgeltliche Mitarbeiter oder Angestellte des Vereines oder in anderer geeigneter Form unter Vertrag genommen. Sie werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und müssen von der Generalversammlung bestätigt werden. Abberufen werden sie von jenem Gremium, welches sie bestellt hat.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die laufenden Geschäfte des Vereines verantwortlich. Sie ist nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ zeichnungsberechtigt (Unterschrift durch zwei GeschäftsführerInnen oder durch eine/n GeschäftsführerIn und die Obfrau/der Obmann) und ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Finanzgeschäfte bis zu einer Höhe von Euro 10.000,- können von der Geschäftsführung alleine unterfertigt werden.
- (3) Die Geschäftsführung ist die unmittelbar Vorgesetzte weiterer MitarbeiterInnen und Angestellter des Vereines. Die fachliche Überprüfung der Qualifikation neuer MitarbeiterInnen obliegt der Pflegefachaufsicht.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Vorstand bei der Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses zu unterstützen.

### ***§16 Das Schiedsgericht***

---

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen oder fördernden Mitgliedern zusammen. Jeder Streitteil macht innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft. Diese wählen mit Mehrheit einen oder eine Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## *§17 Auflösung des Vereins*

---

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das verbleibende Vereinsvermögen ist im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich für Zwecke im Sinn des §4a Abs. 2 Z.3 lit a bis c EStG zu verwenden.